

Holmen mehr als 55 cm, so ist der Bohlenbelag in voller Leiterbreite herzustellen. Die Bohlen müssen mindestens 4 cm stark sein.

(2) Bei Gerüstlagen, auf denen gearbeitet wird (Arbeitsböden), sind bei Belagbreiten bis zu 55 cm Schutzgeländer und Zwischenlehne, bei größerer Belagbreite Schutzgeländer und Bordbrett anzubringen.

#### Zwischenlehne

##### § 66

(1) Schutzgeländer mit Zwischenlehne müssen aus möglichst astreinem, gerade gewachsenem Holz bestehen und mindestens 2,5X12 cm stark sein.

(2) Beträgt die Entfernung der Leitern von der Gebäudewand mehr als 30 cm, so ist der Gerüstbelag nach dem Gebäude hin zu verbreitern. Der Belag ist dann vor dem inneren Leiterholm auf Ausleger zu verlegen und in seiner ganzen Breite dicht herzustellen. Bleibt trotzdem zwischen Belagkante und Gebäudewand noch ein Zwischenraum von mehr als 30 cm, so müssen an den Innenseiten der Gerüste Schutzgeländer angebracht werden.

##### § 67

Bei Leitergerüsten von mehr als zwei Feldern und über 7 m Höhe sind fest eingebaute Leitergänge anzubringen. Bei Gerüsten von ein bis zwei Feldern und einer Höhe bis zu 8 m genügt eine Steigeleiter, die senkrecht zwischen zwei Leitern anzubringen ist.

##### § 68

(1) Für einfache verbreiterte Leitergerüste, zu denen nur Unterleitern verwendet werden dürfen, gelten die Vorschriften der §§ 61 bis 67.

(2) Verbreiterte Leitergerüste dürfen zu Putzarbeiten verwendet werden, wenn der Bohlenbelag ohne Zwischenraum 80 cm breit ist. Zur Herstellung dieser Gerüstbreite müssen entweder Ausleger zur Aufnahme des Belages oder Leitern mit einer lichten Weite von mindestens 80 cm verwendet werden. Die Ausleger sind nach den Holmen unverschiebbar abzustützen. Bei Leitern mit einer lichten Weite von mindestens 80 cm sind 26 mm starke Rundeisen als Aufhängeeisen und zur Aufnahme des Bohlenbelages zu verwenden.

(3) Werden Leitern für eine Belagbreite von 80 cm verwendet, so müssen deren Holme am Zopfende mindestens 5X10 cm, deren Sprossen an den Enden 2,5X11 cm und in der Mitte 4,5X11 cm stark sein. Die einzelne Leiter darf höchstens 10 m lang sein.

(4) Es dürfen entweder nur verstärkte Schutzgeländer (verdoppelt) entsprechend dem § 66 oder von 3X12 cm Stärke verwendet werden.

(5) Mörtelbehälter (Tubben, Kalkkästen u. dgl.) sind unmittelbar neben den Leitern aufzustellen. §

##### § 69

Die Vorschriften für einfache Leitergerüste mit einfachen Bohlenbelägen (§§ 61 bis 67) gelten auch für doppelte Leitergerüste, soweit im folgenden nichts anderes vorgeschrieben ist.

##### § 70

(1) Doppelte Leitergerüste dürfen bis zu 25 m Höhe nur aus Unterleitern bestehen. Zwei gleichlaufend aufgestellte Leitern (Leiternpaar) sind senkrecht kreuzweise zu verstreben. Je zwei benachbart gleichlaufend angeordnete Leiternpaare (Gerüstfeld) sind an den Außen- und Innenflächen ebenfalls kreuzweise zu verstreben.

(2) Seitenverschiebungen der Gerüstfelder sind durch Kreuzverstrebungen zu verhindern. Die Verstrebungen müssen über die ganze Gerüstfläche fortlaufen und an der Außenseite angebracht werden. Die Verstrebungen müssen 12X3 cm stark sein. Die Kreuzungsstellen sind durch waagerechte Streben zu verbinden.

(3) Die Leitern dürfen in der Längsrichtung des Baues nicht mehr als 3 m und in der Querrichtung zum Bau nicht weiter als 2 m, von Mitte zu Mitte der Leiter gemessen, voneinander entfernt sein.

(4) Bei doppelten Leitergerüsten von über 25 m Höhe dürfen bis zur Mitte nur Unterleitern mit Holmen von mindestens 10X5 cm Zopfstärke verwendet werden.

##### § 71

Werden doppelte Leitergerüste als Maurergerüste verwendet, so muß der Bohlenbelag 5 cm stark sein und auf mindestens vier Bohlenträgern, die innerhalb der Leiterbäume bis an die Gebäudewand vorzustreichen sind, aufliegen. Die Auskragung — bei Verwendung von Bohlenträgern von mindestens 16 cm Höhe und 4,5 cm Stärke — darf 1 m nicht überschreiten. Die Rundeisen müssen mindestens 22 mm dick sein. Außerdem sind unter den Auflagern der Bohlenträger in Höhe der Eisenstäbe Bohlen anzubringen. Diese Bohlen müssen an den Leiterholmen mit Bolzen oder Hakenschrauben befestigt werden.

#### Hängegerüste

##### § 72

(1) Hängegerüste dürfen nur an Stellen angebracht werden, deren Tragfähigkeit außer Zweifel steht.

(2) Sie dürfen nur für Arbeiten mit geringem Bedarf an Baumaterial und nur dann benutzt werden, wenn die Errichtung und Benutzung anderer Gerüste größere Unfallgefahren einschließt.

(3) Die Gerüste müssen vor jeder Verwendung auf ihre Sicherheit geprüft werden.

(4) Die Gerüste sind gegen Schwingungen zu sichern, Schutzgeländer und Bordbretter sind gemäß § 44 Abs. 7 anzubringen.

(5) An gut sichtbaren Stellen der Gerüste sind Warnschilder anzubringen, die die höchstzulässige Belastung angeben und das Abwerfen von Lasten sowie das Aufspringen verbieten.

(6) Die beim Auf- und Abbau von Hängegerüsten Beschäftigten sind anzuseilen.

##### § 73

(1) Zum Befestigen sind Drahtseile, Rundgliederketten oder Haken bzw. Bügel aus Rundstahl zu